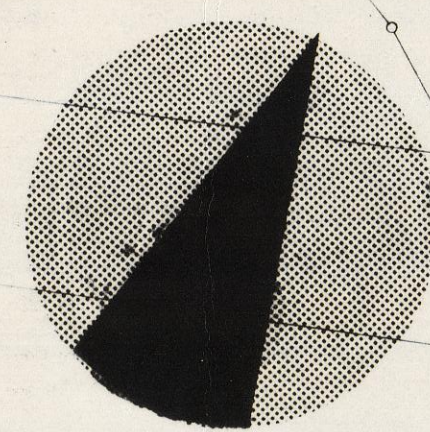


Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Schoren" gilt die Gestaltungssatzung vom 23.07.1981 in der aktuellen Fassung (2. Änderung vom 25.05.1993) Siehe Homepage der Stadt Warstein www.warstein.de Suchbegriff "Ortsrecht"

Gemarkung Warstein

M 1:1000



# STADT WARSTEIN

STADTTEIL  
WARSTEIN

BEBAUUNGSPLAN  
SCHOREN

PRÄAMBEL

1. ÄNDERUNG

AUFGRUND DER PAR. 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.07.1971 (GV. NW. 1971 S. 594) PAR. 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (B. BAU. G.) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.07.1976 (BGBL. I S. 2256) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 945) IN VEREINBARUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAU. NVO.) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBL. I S. 1763) HAT DER RAT DER STADT WARSTEIN IN DER SITZUNG AM 22.5.1982 DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DIESER BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 10 B. BAU. G. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

## A FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 (1) BIS (3) UND (7) B. BAU. G.

- ■ ■ ■** GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- — — —** ABGRENZUNG DER ÄNDERUNGSBEREICHE
- ● ● ●** ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, SOWEIT DIESE NICHT SCHON DURCH DIE FARBGEBUNG Z.B. BEI GRÜNLÄCHEN ERKENNBAR IST, AUCH DIE GRÜNEN BEGRENZUNGSLINIEN DER VERKEHRSFLÄCHEN SIND ABGRENZUNGEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

- WA** AL. GEMEINES WOHNGEbiet GEM. § 4 B. BAU. NVO. ZULÄSSIG SIND:
  - 1. WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN E. GEBÄUDE
  - 2. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE
  - 3. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LADEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN, SOWIE NICHTSTÖRENDE HANDWERKSBEREIBE SIND NUR IN DEM MIT NEBENSTEHENDEN PUNKTRASTER GEKENNZEICHNETEN BEREICH ZULÄSSIG. AUSNAHMEN NACH § 4 (3) BAU. NVO. SIND IM GEBIET NICHT ZULÄSSIG.
- ■ ■ ■** ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE DAS IST DER FARBLICH SO FESTELEGTE UND DURCH BAUGRENZEN BEGRENZTE TEIL DES BAUGEBIETES, AUF DEM BAULICHE ANLAGEN ERRICHTET WERDEN DÜRFEN. IM EINZELFALL DARF JEDOCHE DER ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSANTEIL (DIE ZULÄSSIGE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE) DER BAUGRUNDSTÜCKE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
- ■ ■ ■** NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE NEBENANLAGEN (S. DES § 14 (1) B. BAU. NVO. SIND ZULÄSSIG.
- ■ ■ ■** PFLANZGEBOT GEM. § 9 (1) NO. 25. B. BAU. G. IM VORGARTEN (IST EIN BAUM EINHEIMISCHER ART (EICHE, BÜCHE, LINDE, AHORN, ETC.) ZU PFLANZEN.
- — — —** BAUGRENZE
- 0.4** GRUNDFLÄCHENZAH. BEBAUBARER ANTEIL DES GRUNDSTÜCKS
- 0.5** GESCHOSSFLÄCHENZAH.
- 11** ZAH. DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0** OFFENE BAUWEISE ZULÄSSIG SIND EINZELHÄUSER, DOPPELHÄUSER UND HAUSGRUPPEN MIT EINER LÄNGE VON MAX. 50m.
- ■ ■ ■** GEMEINBEDARFSFLÄCHE:
  - SCHULE
  - KIRCHE
  - HALLENBAD
- ■ ■ ■** SICHTFLÄCHEN - ALS TEIL DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE - SIND VON ALLEN BAULICHEN ANLAGEN, EINFRIEDIGUNGEN, BÜSCHUNGEN UND ANPFLANZUNGEN ÜBER 50cm FREIZUHALTEN.
- ■ ■ ■** VERKEHRSFLÄCHE:
  - STRASSENBEDECKUNGSFLÄCHE
  - GEWEG
  - STRASSENBELEGLEITUNG
  - FAHRBAHN
  - STELLPLATZ
  - GEWEG
- ■ ■ ■** ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE:
  - PARKALCEE
  - KINDERSPIELPLATZ
  - FREIBAD
  - SPORTPLATZ
- ■ ■ ■** KEINE GRUNDSTÜCKSZUFÄHRTEN UND ZUEGUNGEN
- ■ ■ ■** FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- ■ ■ ■** FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN:
  - UMFORMERSTATION
- ■ ■ ■** GARAGEN MIT ANSCHLUSS AN DIE VERKEHRSFLÄCHE
- ■ ■ ■** MIT LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHE (ABWASSERKANAL)

## B SONSTIGE DARSTELLUNGEN (KEINE FESTSETZUNGEN)

- ■ ■ ■** FLURSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEINEN
- ■ ■ ■** GEPLANTE NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN
- — — —** HÖHENLINIE MIT HÖHENANGABE ÜBER NN
- ■ ■ ■** VORHANDENE GEBÄUDE UND BEBAUUNGSVORSCHLAG
- ■ ■ ■** PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
- — — —** VORH. ERDGASLEITUNG 250 DN
- — — —** FIRSTRICHTUNG
- — — —** FERNMELEDEKABEL
- III B** WASSERSCHUTZZONE III B
- III A** WASSERRECHTLICHE ABGRENZUNG WASSERSCHUTZZONE III A

*W. Krichs* *Grundhoff* *W. Krichs*  
BURGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Die Planunterlagen genügt den Anforderungen des Par. 1 der Planzeichenverordnung. Genaue und vollständige Entsprechung dem Stand vom 12.11.1982. Die Festlegung der Stadtebenenplanung ist geometrisch. Meschede, den 18.11.1982. <i>W. Krichs</i> <i>W. Krichs</i><br>BÜRGERMEISTER                                                                      | ENTWURFSBEARBEITUNG UND ANGEFERTIGT WARSTEIN, DEN 12.11.1982. STADTAMT 61 <i>W. Krichs</i> STADTPLANUNG <i>W. Krichs</i>                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes ist gem. Par. 20 des Bundesbaugesetzes vom 18.07.1976 (BGBL. I S. 2256) durch Beschluss des Rates der Stadt Warstein am 28.03.1982 beschlossen worden. Warstein, den 12.11.1982. <i>W. Krichs</i><br>BÜRGERMEISTER                                                                                                 | ÖFFENTLICHE DARLEGUNG UND ANHÖRUNG GEM. PAR. 20 ABS. 2 B. BAU. G. WURDEN GEM. RATSBEZUSCHLUS VOM 28.03.1982 IN FORM EINER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT WARSTEIN IN DER ZEIT VOM 4.11.1982 BIS 15.11.1982 DURCHFÜHRT. Warstein, den 12.11.1982. <i>W. Krichs</i><br>STADTDIREKTOR                                                                                                   |
| Der Entwurf der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. Par. 20 Abs. 1 B. BAU. G. für die Dauer eines Monats vom 5.11.1982 bis 4.12.1982 einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 28.3.1982 Ortsüblich bekannt gemacht worden. Warstein, den 12.11.1982. <i>W. Krichs</i><br>STADTDIREKTOR | Diese mit Verfügung vom 6.12.1982 genehmigte 1. Änderung dieses Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung gem. Par. 10 B. BAU. G. vom 18.07.1976 (BGBL. I S. 2256) am 4.3.1983 in Kraft. Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes liegt während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus. Satzungen der Stadt Warstein vom 22.3.1983. <i>W. Krichs</i><br>BÜRGERMEISTER |

geändert aufgrund der Auflage in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 06.12.1982, Gz.: 35.2.1-2.4